

Satzung

der organisierten Wählergruppe

Christliche Wählervereinigung Erkheim

vom 03.12.2015

§ 1 Name, Sitz, Status

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen „Christliche Wählervereinigung Erkheim“ und die Kurzbezeichnungen „CWV Erkheim“ oder „CWV“.
- (2) Sitz der CWV ist die Marktgemeinde Erkheim.
- (3) Die CWV ist nicht im Vereinsregister eingetragen und hat daher den Status eines nicht rechtsfähigen Vereins.

§ 2 Zweck

- (1) ¹Zweck der Christlichen Wählervereinigung ist die Beteiligung an Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen in der Marktgemeinde Erkheim. ²Dazu dient auch die Förderung der politischen Mitwirkung sowie die Beteiligung und Information der Bürgerinnen und Bürger bei kommunalpolitischen Themen.
- (2) ¹Die CWV wirkt als Alternative zu politischen Parteien bei der kommunalpolitischen Willensbildung mit. ²Sie vertritt dabei alle Bürger in allen kommunalen Angelegenheiten ausschließlich nach sachbezogenen, parteipolitisch unabhängigen und ideologiefreien Grundsätzen.
- (3) ¹Die CWV verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke. ²Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied kann jede natürliche Person werden, die
 - a) das 16. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) keiner anderen Partei oder Wählergruppe angehört, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an der letzten Kommunalwahl in der Marktgemeinde Erkheim teilgenommen hat oder das Ziel hat, an einer solchen Wahl mit einem eigenen Wahlvorschlag teilzunehmen.

²Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können dennoch durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstands aufgenommen werden.

(2) ¹Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; im Aufnahmeantrag ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. ²Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, sofern der Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags dem widerspricht oder bereits bei Antragstellung Ausschlussgründe nach Absatz 5 oder sonstige offensichtliche Gründe für eine Nichtannahme vorliegen.

³Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds.

(4) Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

(5) ¹Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) den Zielen oder dem Ansehen der CWV schadet oder
- b) einer Partei oder Wählergruppe im Sinne des Absatz 1 Punkt b angehört oder beitrifft oder
- c) trotz zweimaliger Mahnung mehr als sechs Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist.

²Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss. ³Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 4 Beitrag

(1) ¹Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. ²Der Beitrag ist bis spätestens am 1. März eines jeden Jahres zu zahlen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Die Organe der CWV sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus folgenden fünf Mitgliedern („Funktionsträgern“):

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Schriftführer, gleichzeitig 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) dem Finanzvorstand, gleichzeitig 2. Stellvertreter des Vorsitzenden und
- d) zwei Beisitzern.

²Er ist auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ³Jedes Vorstandsmitglied ist gegenüber Dritten einzelvertretungsberechtigt.

(2) In den Vorstand kann nur ein Mitglied der CWV gewählt werden, das aufgrund der gesetzlichen Vorschriften auch in den Gemeinderat der Marktgemeinde Erkheim gewählt werden könnte.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt. ²Die Wahl erfolgt für jede unter Absatz 1 genannte Funktion einzeln.

(4) ¹Die Neuwahl eines Vorstandsmitglieds muss auf Antrag des bisherigen Funktionsträgers oder einem Viertel der stimmberechtigten CWV-Mitglieder innerhalb von drei Monaten erfolgen, eine Wiederwahl ist möglich.

²Wird ein Mitglied neu in den Vorstand gewählt, bewirkt dies die gleichzeitige Abberufung des bisherigen Funktionsträgers. ³Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ohne gleichzeitige Wahl eines Nachfolgers ist nicht möglich.

(5) ¹Zu Sitzungen des Vorstands kann jedes Vorstandsmitglied mindestens drei Tage vorher schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einladen. ²Auf die formelle Ladung kann der Vorstand im Einzelfall einstimmig verzichten. ³Dieser Verzicht ist nur zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. ²Die Abstimmung ist geheim, wenn der Vorstand dies mehrheitlich bestimmt. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. ²Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) ¹Zur Mitgliederversammlung ist mindestens sieben Tage vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einzuladen. ²Falls die Mitgliederversammlung öffentlich ist, ist sie auch im Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Erkheim bekannt zu machen.

³Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

⁴Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

(3) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand, darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, insbesondere entscheidet sie über die

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern,

- c) Entgegennahme der Jahresberichte,
- d) Entlastung des Vorstands,

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ²Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich bestimmt.

§ 8 Aufstellung von Wahlvorschlägen („Nominierungsversammlung“)

Die Aufstellung der Wahlvorschläge erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse und den Jahresabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

(2) ¹Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. ²Sie werden in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 6 auf die gleiche Weise wie die Vorstandsmitglieder gewählt.

(3) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der rechnerischen Tätigkeit des Finanzvorstands hinsichtlich der Kassen- und Geldverwaltung sowie in der Überprüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Belege.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) ¹Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich unter Angabe von Inhalt und Zweck der Änderung beim Vorstand eingereicht werden und eine Begründung enthalten. ²Der Änderungsantrag ist in der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung der CWV kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Auflösung der CWV kann erfolgen, wenn

- a) drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und
- b) drei Viertel dieser Erschienenen dies beschließen.

(3) ¹Bei einer Auflösung der CWV wird das gesamte Vermögen einem steuerbegünstigten Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt. ²Vor der Weitergabe des Vermögens ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

§ 12 Übergangsvorschriften

(1) Die mit dieser Satzung gegründete CWV ist identisch mit der bisher bestehenden nicht organisierten „CWV Erkheim“, die schon in der Vergangenheit bei Kommunalwahlen eigene Wahlvorschläge aufgestellt und sowohl Bürgermeister als auch Gemeinderatsmitglieder gestellt hat.

(2) ¹Alle Mitglieder der bisherigen „CWV Erkheim“ werden Mitglieder der neuen CWV, ohne dass es eines Aufnahmeverfahrens nach § 3 bedarf. ²Maßgebend hierfür sind die vom bisherigen Vorstand und vom bisherigen Kassenwart geführten Listen. ³Diese Mitglieder sind von der Änderung unverzüglich schriftlich zu unterrichten und können der Mitgliedschaft innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung ohne Angabe von Gründen schriftlich widersprechen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

¹Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.12.2015 beschlossen. ²Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.